

Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby
--

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 19.06.2007 und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Medelby vom 08.10.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby, Hauptstr. 4 Der Träger der Grundschule Medelby, der Schulverband für die Grundschule Medelby, betreibt die Offene Ganztagschule nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 16.06.2007 als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeiten der Schulverband Medelby eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie dem Ortskulturring im Kirchspiel Medelby zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggfs. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3
Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Medelby offen.

In die Einrichtung können auch andere Schüler oder Kindergartenkinder aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 4
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Freitag ab 7.30 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. Die genauen Zeiten der Angebote sind in der Gebührensatzung enthalten.
2. Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5
Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitungen.

§ 6
Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes (in der Regel zum 31.07. eines Jahres). Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres nach § 5, mit einer Frist von 4 Wochen, möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Schulleitung oder beim Amt Schafflund vorgelegt werden.

2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulverbandsvorsteher. Eine Delegation der Entscheidung ist möglich.
3. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8

Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9

Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren zu erheben nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Medelby.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 18.02.2008

Günther Petersen
(Verbandsvorsteher des Schulverbandes Medelby)